

Das Ende der Gesindeordnung.

Abkündigung des Landarbeiterrechts.

So wenig man vom demokratischen Standpunkt mit der Methode einverstanden sein kann, bestehende Gesetze durch einfache Veränderungen eines Sechs-Männer-Kollegiums ohne Mitwirkung einer Volksvertretung „mit Gesetzestraft“ abzuschaffen, so wird man doch zugeben müssen, daß der Rat der Volksbeauftragten die Art an einen morschen Zweig unseres Rechts gelegt hat, als er verfügte, daß die Gesindeordnungen außer Kraft gesetzt werden. Galt doch bis zum heutigen Tage in Preußen noch ein so überaltertes Gesetz wie die Gesindeordnung vom 8. November 1810, die tatsächlich nur ein Abdruck der Bestimmungen des Allgemeinen Preussischen Landrechts ist.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch hat man die gesinderechtlichen Vorschriften dem Landesrecht vorbehalten. In den außerpreussischen Staaten hat man seit Ende des vorigen Jahrhunderts vielfach die alten Vorschriften durch modernere ersetzt. In Preußen ist nicht nur das unterblieben, die Rechtsprechung hat auch zum Teil die Fortschritte, die das Bürgerliche Gesetzbuch gebracht hat, durch Auslegungskünste wieder außer Kraft gesetzt. So wird im Art. 85 des Einführungsgesetzes zum BGB. ausgesprochen, daß ein Zuchtungsrecht des Dienstherrn dem Gesinde gegenüber nicht zustehe. Diese Bestimmung richtete sich bewußt gegen den § 77 der Preussischen Gesindeordnung: „Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungehöriges Betragen zum Zorn, und wird selbige von ihr mit Scheltworten oder geringen Tätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.“

Freilich wird man sagen können, daß dieser Paragraph nur noch auf dem Papier bestanden hat. Die fortgeschrittenen sozialen Anschauungen haben ihn tatsächlich außer Kraft gesetzt. Doch auch sonst enthält die Gesindeordnung vielerlei höchst ansehbare Vorschriften wie die Bestimmung, daß die Polizei befugt ist, Dienstherrn, die ihre Stellung unberechtigt verlassen, mit Gewalt zurückzuführen, und die in den Rechtsstaat überhaupt nicht passende Vorschrift, daß bei Prozessen zwischen Dienstherrschaft und Gesinde die Polizei im Voraus anzurufen ist.

Wenn der Ausruf des Rates der Volksbeauftragten auch nur von Gesindeordnungen spricht, so ist doch wohl anzunehmen, daß er auch die landesrechtlichen Vorschriften treffen will, die die Gesindeordnung ergänzen. Dazu gehört u. a. die Verordnung vom 20. September 1846 wegen Einführung von Gesindedienstbüchern. Sie verpflichtete jeden Dienstherrn, ein Gesindebuch zu führen, das von der Polizei auszufertigen ist, und in welches die Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugnis über die Führung und das Benehmen des Gesindes einzutragen hat. Anstelle aller dieser Vorschriften treten jetzt die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag.

Wenn der Ausruf weiter die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter aufhebt, so ist damit zweifellos in erster Linie an die Beschränkung des Koalitionsrechtes gedacht, wie sie z. B. das Preussische Gesetz vom 24. April 1854 betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter darstellt. Sie bestraft Versuche, die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Jugoskündnissen dadurch zu bestimmen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabrede oder andere zu solcher Verabredung auffordern, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre.